

Die Militärfreiheit der katholischen Geistlichkeit.

Von Universitätsprofessor P. M. Hofmann S. J., Rektor in Innsbruck.

Der große Weltkrieg, der sozusagen alles Interesse für sich in Anspruch nimmt und die äußersten Kraftanspannungen erfordert, brachte es naturgemäß mit sich, daß die Kriegseinstellungen und unter diesen hauptsächlich der Waffendienst in der Einschätzung der Menschen an die erste Stelle gerückt wurden. Andere Berufe und Leistungen, wenn sie dem Vaterlande auch noch so nützlich oder notwendig sind, traten dagegen weit in den Hintergrund.

Es darf darum nicht Verwunderung erregen, daß die Befreiung der Geistlichen vom Militärdienst nicht bloß in jenen Kreisen, welche für den geistlichen Stand wenig Verständnis und Sympathie haben, sondern selbst von Katholiken, ja bisweilen selbst von Klerikern als veraltet und nicht mehr zeitgemäß beurteilt wurde. Man schrieb sogar in katholischen Blättern und Schriften Lobeshymnen auf die Priesterhelden, welche mit der Waffe in der Hand sich ausgezeichnet hatten. Bisweilen empfanden es katholische Kleriker sogar als eine Last, daß es ihnen nicht frei stünde, mit der Waffe in der Hand für das Vaterland zu kämpfen.

Da ist es am Platze, diese Angelegenheit: die Befreiung der katholischen Geistlichkeit vom Militärdienst, wieder einmal im Lichte der Vernunft und des Glaubens zu beleuchten und zu beurteilen. Hat die Befreiung der katholischen Geistlichkeit vom Militärdienst eine solide Grundlage oder Rechtsbasis? Ist diese persönliche Immunität auch heute noch zeitgemäß? Diese Fragen sollen in der folgenden Abhandlung eingehende Beantwortung finden.

Es wird die Klarheit fördern, wenn erstens die Grundlagen der Immunität aufgedeckt werden, und der Standpunkt dargelegt wird, den das kirchliche Recht von den ersten Anfängen bis herab auf die jüngste Zeit in der Frage der Freiheit des Klerus vom Militärdienst eingenommen hat; wenn sodann das Verhalten des christlichen Staates zur persönlichen Immunität der katholischen Geistlichkeit ins Auge gefaßt wird; endlich die Gründe abgewogen werden, welche man für Beseitigung dieses Privilegs der katholischen Geistlichkeit ins Feld führt.

I. Grundlagen.

Das Priestertum der katholischen Kirche ist eine Einrichtung des Gottmenschen Jesus Christus. Er betrachtete es darum auch für sein selbstverständliches Recht, seine Priester sich auszuwählen. „Nicht ihr habt mich erwählt, sondern ich habe euch erwählt und euch eingesetzt, auf daß ihr hingehet und Frucht bringet und eure Frucht bleibe“, ¹⁾ betonte er gerade in jener Stunde, da er Opfer und Priester-

¹⁾ Joh. 15, 16.

tum seiner Kirche eingesetzt hatte. „Er berief jene zu sich, die er selbst wollte“, versichert der Evangelist Markus,¹⁾ wo er von der Erwählung der ersten, künftigen Priester Christi redet. Als Prinzip und Grundsatz in dieser Angelegenheit stellt St. Paulus auf: „Niemand nimmt sich selbst die Ehre (des Priestertums), außer wer berufen wird von Gott gleichwie Aaron.“²⁾ Es ist auch so natürlich und selbstverständlich, daß Christus in vollster Unabhängigkeit von jeglicher Gewalt sich seine Priester erkor: er bestimmte sie doch für ein Amt, das ganz einzig dasteht im Himmel und auf Erden, ja für ein Amt, das sein Amt gewesen, seine Lebensaufgabe gebildet hatte, die nun von seinen Priestern fortgesetzt werden sollte: „Wie mich der Vater gesendet hat, so sende ich euch“³⁾ In dem Augenblicke, da er sie hinausjendete „in die ganze Welt, damit sie alle Völker lehren und sie alles zu beobachten verhalten sollten, was er ihnen aufgetragen hatte“,⁴⁾ betonte er in der Einleitung seine souveräne, ganz unabhängige Macht: „Mir ist alle Gewalt gegeben im Himmel und auf Erden.“⁵⁾ Um die Autorität seiner Priester zu schützen und darzutun, wie enge sein Beruf mit dem ihrigen verknüpft sei, sprach er das ernste Wort: „Wer euch höret, der höret mich und wer euch verachtet, der verachtet mich.“⁶⁾ Diese innige Gemeinschaft zwischen Christus und seinen Priestern hob der Sohn Gottes auch hervor, als er betonte, daß sein Schicksal auch das ihrige sein würde: „Haben sie mich verfolgt, so werden sie auch euch verfolgen.“⁷⁾

Darüber kann also kein Zweifel sein: der Beruf des Priesters ist mit Christi Berufsberuf aufs innigste verwandt, ja es ist derselbe Beruf, die Fortsetzung des Berufes Christi durch die Jahrhunderte bis ans Ende der Welt. An die große Sendung seiner Priester hinaus zu allen Völkern hat darum Jesus auch die Versicherung geknüpft: „Siehe, ich bin bei euch alle Tage bis zum Ende der Zeiten.“⁸⁾ Der große Völkerpriester Paulus zieht auch die Schlußfolgerung aus dieser innigen Berufsverwandtschaft zwischen Christus und seinen Priestern: „So erachte uns jedermann als Diener Christi und Ausspender der Geheimnisse Gottes.“⁹⁾

Daß mit Christi Beruf der Soldatendienst in einem scharfen Gegensatz steht, braucht wohl nicht erwiesen zu werden. Wie sehr Christus bei seinen Priestern von Waffengewalt nichts wissen wollte, zeigt in ergreifender Weise die Tatsache, daß er selbst zur Verteidigung seiner heiligsten Person gegenüber den ungerechtesten Angreifern keine Waffengewalt von seinen Priestern angewendet wissen wollte. „Stecke dein Schwert in die Scheide“ gebot er dem Petrus und fügte bei: „denn jeder, der das Schwert ergreift, wird durch das Schwert umkommen.“¹⁰⁾ Setzt begreift man leicht die Mahnung des

¹⁾ Mark. 3, 13. — ²⁾ Heb. 5, 4. — ³⁾ Joh. 20, 21. — ⁴⁾ Mat. 28, 19. 20. — ⁵⁾ Mat. 28, 18. — ⁶⁾ Luk. 10, 16. — ⁷⁾ Joh. 15, 20. — ⁸⁾ Mat. 28, 20. — ⁹⁾ 1 Kor. 4, 1. — ¹⁰⁾ Mat. 26, 52.

Völkerapostels an seinen Schüler Timotheus: „Arbeite als ein guter Soldat Christi Jesu! Niemand, der für Gott Kriegsdienste leistet, mischt sich in weltliche Händel ein.“¹⁾ Was gehört aber mehr zu weltlichen Händeln als Soldaten- und Kriegsdienst! Wo der Völkerapostel Regeln dafür aufstellt, wer zum Amt des Bischofes, des Diacons, folglich auch des Priesters nicht zugelassen werden soll, betont er, daß jemand, der einen anderen getötet,²⁾ nicht geeignet sei.

Kardinal Hergenröther schrieb darum in seinem klassischen Werke: „Katholische Kirche und christlicher Staat“ mit bestem Grund: „Ganz auf biblischen Grundlagen haben die Canones den Geistlichen das Waffentragen und Kriegsführen untersagt und selbst die heutigen Liberalen erkennen das an, wenn sie die kriegerischen Bischöfe des Mittelalters verhöhnen, von denen viele übrigens zur Verteidigung ihrer Gebiete in den Kampf gezogen sind.“³⁾

Die Militärfreiheit der katholischen Geistlichkeit, die einen Teil der persönlichen Immunität des Klerus ausmacht, hat ihre Grundlage ohne Zweifel „in göttlicher Anordnung“:⁴⁾ in der Einsetzung des Priestertums durch Christus und gleichsam in der Natur, im Wesen des Priestertumes selbst, das im schroffen Gegensatz zum Kriegsdienst steht. St. Paulus hat dieses Wesen und seine Aufgabe unvergleichlich schön in den Worten ausgedrückt: „Jeder Priester wird aus den Menschen genommen und für die Menschen bestellt in ihren Angelegenheiten zu Gott, damit er Opfer und Gaben darbringe für die Sünden.“⁵⁾

II. Stellungnahme der Kirche.

Der kirchlichen Gesetzgebung waren in Angelegenheit der persönlichen Immunität ihrer Kleriker die Pastoralbriefe des heiligen Paulus maßgebend, speziell die Stellen: „Niemand, der für Gott Kriegsdienste leistet, mischt sich in weltliche Händel ein“⁶⁾ und daß, wer jemanden getötet, nicht Bischof und Diakon werden dürfe.⁷⁾

Der 7. der sogenannten apostolischen Canones, der nach Hefele⁸⁾ seiner Fassung nach dem 3. Jahrhundert angehören mag, seinem Inhalte nach aber auf die Apostel oder Apostelschüler zurückreicht, bestimmt, daß Bischöfe, Priester und Diakonen weltliche Geschäfte durchaus nicht betreiben sollen; ähnlich verfügt auch der 81. der apostolischen Canones, setzt aber die Verschärfung bei: „sonst soll er abgesetzt werden.“

Schon aus dem 4. Jahrhundert finden sich Canones, welche den Grundsatz aufstellen: jene, welche Kriegsdienste geleistet, dürften nicht

¹⁾ 2 Tim. 2, 3. 4. — ²⁾ „non percussorum“ 1 Tim. 3, 3; Tit. 1, 7. —

³⁾ Neue Aufl. 1873, S. 148. — ⁴⁾ Der Kirchenrat von Trient hat den weltlichen Fürsten neuerdings ans Herz gelegt: „Ecclesiae et personarum ecclesiasticarum immunitatem Dei ordinatione et canonicis sanctionibus constitutam“ (Sess. XXV. cap. 20 de reform). — ⁵⁾ Hebr. 5, 1. — ⁶⁾ 2 Tim. 2, 3. 4. — ⁷⁾ 1 Tim. 3, 3; Tit. 1, 7. — ⁸⁾ Konziliengeschichte 2. Aufl. 1, 802.

zu Geistlichen erwählt werden. So sprach sich die große illirische Synode vom Jahre 375 dagegen aus, daß Bischöfe, Priester und Diakone aus dem Militär gewählt würden.¹⁾ Eine römische Synode von 80 Bischöfen schärfte im Jahre 386 ältere kirchliche Vorschriften im 3. Canon ein: „Wer nach seiner Taufe Kriegsdienste geleistet hat, darf nicht Kleriker werden.“²⁾ Unter Papst Innozenz stellte eine römische Synode vom Jahre 402 das Gesetz auf (Can. 4): „Wer als Gläubiger noch Kriegsdienste geleistet hat, soll nicht Kleriker werden.“³⁾ Etwas milder lautet eine Verordnung des Konzils von Toledo im Jahre 400: „Wer Kriegsdienste geleistet hat, kann zwar Kleriker werden, darf aber zum Diakonat nicht aufsteigen.“⁴⁾

Viel schärfer wurde begreiflicherweise der Fall beurteilt, wenn jemand, der dem geistlichen Stande bereits angehörte, sich dem Kriegsdienst widmete. Bischöfe, Priester und Diakone, die sich zum Kriegsdienst bereitstellten, sollten gemäß dem 83. der apostolischen Canones abgesetzt werden; als Begründung werden die Worte beigefügt: „quae enim sunt Caesaris Caesari, et quae sunt Dei Deo.“⁵⁾ Während im vorliegenden Gesetz die Absetzung vom geistlichen Amte angedroht wird, verfügte das Konzil von Chalkedon 451 eine viel strengere Strafe: die Exkommunikation. „Diejenigen, welche einmal in den Klerus aufgenommen oder Mönche geworden sind, dürfen weder in den Kriegsdienst noch in ein weltliches Amt eintreten. Wer es dennoch tut und nicht bereut, soll ausgeschlossen werden.“⁶⁾ In dem gleichen Sinne sprach sich die interessante⁷⁾ Synode von Tours aus in Can. 5: „Ein Kleriker, der sein Amt verläßt und in das Laienleben oder in den Kriegsdienst tritt, soll exkommuniziert werden.“

In diesen kirchlichen Bestimmungen haben wir die Grundlagen oder vielmehr schon den Ausdruck für das kirchliche Weihhindernis des „defectus lenitatis“ — Mangel an Herzensmilde —, wenn auch diese Bezeichnung erst einer späteren Zeit angehört. Wer, wenn auch ohne jede Schuld, Menschenblut vergossen hatte, galt als ausgeschlossen vom geistlichen Stande. Denn Christi Gesinnung ist

¹⁾ Theodoret hist. eccl. IV, 9. Gesetze Konz.-Gesch. 1, 741. — ²⁾ Ibid. 2, 45. — ³⁾ Der Text ist, wie Gesetze Konz.-Gesch. II, 88, bemerkt, nicht ganz klar. Recht klar drückt aber den Sinn des Papstes Innozenz sein Schreiben vom Jahre 400 an die auf einer Synode versammelten spanischen Bischöfe aus. Es ist von Gratian in sein Decretum Dist. 51, Can. 1, aufgenommen. „... comperimus, aliquantos ex militia ... adscitos ad sacerdotium esse, qui cum potestatibus obediunt saeva necessario praecepta sunt exsecuti ... ne deinceps similia committantur dilectionis vestrae maturitas providere debet, ut tantae usurpationis nunc finis necessarius imponatur, .. ut quicumque tales ordinati fuerint, cum ordinatibus suis deponantur.“ — ⁴⁾ Gesetze Konz.-Gesch. 2, 79. — ⁵⁾ Gesetze Konz.-Gesch. 1, 826. — ⁶⁾ Canon 7. Gesetze II, 511. — ⁷⁾ Sie wurde 461 am Feste des heiligen Martinus abgehalten, das als „receptio Domni Martini“ (Aufnahme Martins in den Himmel) bezeichnet wurde. Gesetze Konz.-Gesch. 2, 588.

weit entfernt von jedem Blutvergießen.¹⁾ Der Soldatenstand bringt aber naturgemäß die Gefahr oder auch Pflicht mit sich, Menschenblut zu vergießen. „Seit den ersten Jahrhunderten“ — so Wernz²⁾ — „hat die Kirche Männern, welche, wenn auch ohne Schuld, Menschenblut vergossen hatten, den Zutritt zum geistlichen Stand verwehrt.“ Wernz verweist als Beleg auf eine reiche Literatur.³⁾ Recht bezeichnend für das hohe Alter dieses Weihhindernisses (Irregularität) ist die Auseinandersetzung des Origenes mit dem Philosophen Celsus, als dieser die Christen ohne Ausnahme aufforderte, für den Kaiser die Waffen zu tragen. Origenes entgegnete: Selbst die heidnischen Priester, welche den Dienst in den Tempeln zu versehen haben, dürfen wegen der Opfer ihre Hände nicht bes Flecken, auf daß sie mit Händen, an denen kein Menschenblut klebt, den Göttern die gebührenden Opfer darbringen können. Darum stecke man sie auch nicht unter die Soldaten, wenn ein Krieg ausbricht. Aus derselben Ursache ziehen die Priester und Diener Christi nicht ins Feld; aber sie beteiligen sich geistigerweise am Kriege, indem sie mit ihren Gebeten für diejenigen kämpfen, welche für eine gerechte Sache die Waffen tragen.⁴⁾ Richert⁵⁾ folgert daraus mit Grund: „Vermögen wir auch keine direkten Belege aus der vornikänischen Kirche für diese Irregularität (*defectus lenitatis*) anzuführen, so glauben wir nichtsdestoweniger auf Grund des Gesagten auch dieses Weihhindernis für die ersten Jahrhunderte annehmen zu müssen, um so mehr als selbst wegen unbeabsichtigter Tötung eine mehrjährige Buße vorgeschrieben war.“

Vom 8. Jahrhundert an bis herab in das 15. kehrt in den Synoden des Abendlandes unzähligemal das Verbot des Waffentragens für die Kleriker wieder, das also weit über das Verbot des Kriegsdienstes hinausgeht. Anlaß zu diesen häufigen Verböten gaben einerseits die Liebe zum Waffenh Handwerk bei den christianisierten germanischen Völkern, anderseits die häufig wiederkehrenden Gewalttaten, gegen welche vielfach das Waffentragen als notwendiges Mittel erschien. Weil aber diese Waffen in den Händen der Geistlichen auch die Gefahr mit sich brachten, durch Blutvergießen gegen den Geist Christi, des Sanftmütigen, zu handeln und „irregulär“ zu werden, so wurde das Verbot des Waffentragens in mannigfacher Weise eingeschärft. Schon das erste deutsche Nationalkonzil, „*Concilium Germanicum*“ genannt, das unter dem Vorsitz des heiligen Bonifatius und in Gegenwart Karlmanns abgehalten wurde, bestimmte in Canon 2: „Den Geistlichen verbieten wir durchaus, Waffen zu tragen und in den Krieg zu ziehen.“ Weil aber der Priester gerade im Kriege seines geistlichen heiligen Amtes walten konnte

¹⁾ Liebtlich begründet der heilige Alfons (Theol. moral. lib VII. n. 457) dieses kirchliche Weihhindernis: „*Quod ideo statuit ecclesia, quia sacerdos gerit personam Christi, qui utpote lenissimus, neminem unquam laesit.*“

— ²⁾ Jus decretalium II n. 122 (Ed. 2). — ³⁾ A. a. O. Note 185. — ⁴⁾ Contra Celsum lib. 8, 73. 74. — ⁵⁾ Die Anfänge der Irregularitäten S. 115 f.

und sollte, nahm das in Rede stehende Konzil von dem letzten Teile seines Verbotes jene aus, welche zur Abhaltung der heiligen Messe, und um die schützenden Reliquien der Heiligen zu tragen, ausersehen sind (das Heer zu begleiten). So mag der Fürst (Major-domus) einen oder zwei Bischöfe nebst ihren Kaplänen und Priestern bei sich haben und jeder Präsekt (General) einen Priester, um die Beichten zu hören und die Bußen aufzulegen.¹⁾

Die Synoden zu Meaux und Paris in den Jahren 845 und 846 verboten den Klerikern das Waffentragen bei Strafe der Absezung.²⁾ Dasselbe bestimmte die Mainzer Synode vom Jahre 888 im 6. Canon.³⁾ Eine römische Synode 876 schärfte ein: „Jagd und Kriegsdienst sind den Geistlichen verboten.“⁴⁾

Auf den Synoden des 12. und 13. Jahrhunderts lehren diese Verbote fast ständig wieder.⁵⁾ Bisweilen sind die Strafbestimmungen verschärft; so verfügte die Synoden von Gerona und Soissons 1078 und 1079 im Can. 6: „Kleriker, welche Waffen tragen, sind vom Abendmahl, Kirchenbesuch und kirchlichen Begräbnis ausgeschlossen.“⁶⁾

Nicht selten wurden auch Geldstrafen für Uebertretung dieser Vorschrift festgesetzt; so verfügte die Provinzialsynode von Forli 1268 im Can. 3: „Trägt ein Kleriker fortan noch Waffen, so wird er für jedes Waffenstück um 40 Solidi bestraft.“⁷⁾

Die Zeitverhältnisse erforderten aber bisweilen auch Ausnahmen; so bestimmte Canon 11 der ungarischen Nationalsynode zu Ofen im Jahre 1279: „Kein Kleriker darf einen Säbel oder ein langes Messer, bord genannt, tragen, außer sein Prälat erlaube es in Rücksicht auf die vorhandenen Gefahren.“⁸⁾

Das Verbot, Waffen zu tragen, schärfen den Klerikern auch die Synoden des 14.⁹⁾ und 15. Jahrhunderts ein, darunter auch eine Prager Synode vom Jahre 1349.¹⁰⁾ Beachtenswert ist, daß im 15. Jahrhundert auch Synoden der Nordreiche¹¹⁾ und in Spanien¹²⁾ sich mit diesem Gegenstand beschäftigten. Ein Menschenalter, bevor das Konzil von Trient seine große Reformtätigkeit auch am Klerus ausübte, schärfte noch ein Provinzialkonzil von Florenz die alten Strafen gegen die waffentragenden Kleriker ein.¹³⁾

¹⁾ Hefele Konzil-Gesch. 3, 499. — ²⁾ Hefele Konz.-Gesch. 4, 115. —

³⁾ Hefele a. a. D. 4, 546. — ⁴⁾ Hefele a. a. D. 4, 514. — ⁵⁾ Beispielsweise auf den Synoden zu Reims 1049 Can. 6 (Hefele a. a. D. 4, 731); Fastenynode zu Rom 1078 Can. 10 (Hefele a. a. D. 5, 116); Clermont 1095 Can. 4 (Hefele a. a. D. 5, 222); Westminster 1138 Can. 13 (Hefele a. a. D. 5, 437); London 1175 Can. 4 (Hefele a. a. D. 5, 688). — ⁶⁾ Hefele a. a. D. 5, 127. — ⁷⁾ Hefele a. a. D. 6, 239. — ⁸⁾ Hefele a. a. D. 6, 191. — ⁹⁾ Vgl. Hefele a. a. D. 6, 512, 513, 566, 570, 622, 939. — ¹⁰⁾ Hefele a. a. D. 6, 686. — ¹¹⁾ Kopenhagen 1425 (Hefele a. a. D. 7, 411), Zimmerick (Irland) 1453 (Hefele a. a. D. 7, 69). —

¹²⁾ Provinzialkonzil von Aranda 1473 (Hefele a. a. D.). — ¹³⁾ Can. 17 (Hefele a. a. D. 7, 746). Man fragt sich erstaunt, warum denn die Kirche so oft dieses Verbot einschärfen mußte; oder auch, warum es so oft verlegt

Die Kirche blieb sich konstant in ihrer Auffassung und Forderung, daß die Diener der Altäre nur für Gott Kriegsdienste leisten sollten als gute Soldaten Christi Jesu. Selbst was nur äußerlich an den irdischen Kriegsdienst erinnerte, oder Anlaß und Gefahr sein konnte, die Herzensmilde des großen, göttlichen Priesterideals zu verletzen, verbot sie mit Jahrhunderte dauernder Geduld und zäher Beharrlichkeit.

Die großen staatlichen Umwälzungen am Ende des 18. und zu Beginn und im Laufe des 19. Jahrhunderts brachten der Kirche neue Gefahren. Insbesondere auch die Gefahr, daß die geheiligten Rechte des Klerus trotz ihrer innerlichen Begründung und entgegen einem durch alle christlichen Jahrhunderte hindurch anerkannten historischen Rechtszustand nicht mehr respektiert würden. In den zahlreichen Konkordaten, welche die Päpste des 19. Jahrhunderts mit den verschiedensten europäischen und überseeischen Staaten, respektive ihren Regenten abschlossen, finden sich nicht wenige Beispiele, in denen die Kirche auf die freie, exemte Gerichtsbarkeit sowie auf Steuerfreiheit des Klerus oder das Zehntrecht verzichtete, oder schweres Unrecht, das an kirchlichem Eigentum verübt worden war, milde nachsah;¹⁾ aber in keinem einzigen Konkordat ließ die Kirche an der Freiheit ihrer Geistlichkeit vom Militärdienst rütteln.

In vielen, vielleicht allen Konkordaten ist die Klausel aufgenommen: Alles übrige (worüber nämlich im Konkordate nicht Bestimmungen getroffen wurden), was sich auf kirchliche Dinge und Personen bezieht, wird geleitet und behandelt gemäß der Lehre der Kirche und ihrer in Kraft bestehenden und vom Heiligen Stuhl gebilligten Disziplin.²⁾

In zwei Vereinbarungen, welche der Heilige Stuhl im 19. Jahrhundert mit Staatsoberhäuptern getroffen hat, ist die Militärfreiheit der Geistlichkeit ausdrücklich bedungen. So in der Konvention Pius VII. mit Napoleon I. als Präsidenten der italienischen Republik (hinsichtlich Italiens) in Art. 18: „Clerus a quolibet servitio militari exemptus erit.“³⁾

wurde? Außer den schon früher erwähnten Gründen: der Liebe zum Waffenhandwerk in jener Zeit und der Notwendigkeit, in Zeiten der Rechtsunsicherheit sich selbst zu schützen, ist darauf hinzuweisen, daß nicht wenige weltliche Herren ihren untergebenen Geistlichen Anlaß oder Befehl dazu gaben, und daß nicht selten Männer ohne wahren Priesterberuf sich in das Heiligtum eindrängten und mit dem Weltkleide keineswegs ihren Weltstinn ablegten. Sehr lehrreich ist, was Emil Michael in seiner Geschichte des deutschen Volkes II, 22 ff. berichtet. — ¹⁾ Vgl. beispielsweise das österreichische Konkordat vom 18. August 1855, Art. 13, 14, 33. — ²⁾ So lautet Art. 34 im österreichischen Konkordate: „Cetera ad personas et res ecclesiasticas pertinentia, quorum nulla in his articulis mentio facta est, diriguntur omnia et administrantur iuxta Ecclesiae doctrinam et ejus vigentem disciplinam a Sancta Sede approbatam.“ — ³⁾ Nussi, Conventiones p. 145.

Im offiziellen Anhang zum österreichischen Konkordat, im Schreiben des Kardinals Rauicher, des Vertreters Seiner Majestät Kaiser Franz Josef I., an Kardinal Viale Pretà, den Plenipotentiar Pius IX., lautet Artikel VII: „Theologiae studentes, quodsi ab Episcopo in seminarii sui alumnos suscepti vel vestem religiosam induti sint, nec non monasteriorum ab ecclesia approbatorum novitii in cunctis Imperii partibus a servitiis militaribus prae-standis immunes erunt.“

Als um die Mitte des 19. Jahrhunderts irrigte Grundsätze über den Ursprung der kirchlichen Personalimmunität und speziell über die Abschaffung der Militärfreiheit des Klerus verbreitet wurden, brandmarkte sie Pius IX. durch ihre Aufnahme in den „Syllabus.“ Es sind die Sätze 30 und 32. Der erstere „Die Immunität der kirchlichen Personen hat ihren Ursprung aus dem weltlichen Rechte“ ist gegen das Buch des Spaniers Franz Vigil gerichtet, das den Ursprung der Immunität einzig im weltlichen Rechte sieht.

Der Satz 32 lautet: „Ohne jegliche Verletzung des natürlichen Rechtes und der Billigkeit kann die persönliche Immunität abgeschafft werden, der zufolge die Kleriker von der Last des Militärdienstes befreit werden; diese Abschaffung fordert der bürgerliche Fortschritt, besonders in einem nach freierer Regierungsform eingerichteten Gemeinwesen.“ Hierzu bemerkt Hergenröther:¹⁾ „Wenn aber je etwas eine Verletzung des natürlichen Rechtes und der Billigkeit ist, so ist es die gewaltsame Heranziehung der Geistlichen zum Kriegsdienste, der total ihrem Amte widerstreitet, die gehörige Ausbildung derselben für ihren schweren Beruf erschwert, ja unmöglich macht, der Kirche die notwendige Zahl von Dienern und Organen, dem christlichen Volke an vielen Orten die Seelsorger entzieht. Die Notwendigkeit der Exemption des geistlichen Standes vom Militärdienst haben selbst akatholische Regierungen anerkannt; sie ist von der Natur der Sache gefordert.“

III. Der christliche Staat und die Militärfreiheit des Klerus.

„Entsprechend den Freiheiten der heidnischen Priester gewährten die christlichen Kaiser seit Konstantin d. Gr. dem Klerus Befreiung von Uebnahme von Staats- und Municipalämtern, Kuratel, Vormundschaft und allen öffentlichen Funktionen, von Kriegsdienst . . .“²⁾

Schon am 31. Oktober 313 wurde durch Kaiser Konstantin die persönliche Immunität der Geistlichen, also namentlich die Militärfreiheit, in Ausdrücken gewährt, daß sie mehr einer Bestätigung früher erteilter Immunitäten gleichkommt.³⁾ Gegenüber Quälereien

¹⁾ Kathol. Kirche und christl. Staat S. 147 — ²⁾ Sägmüller, Lehrb. des kath. Kirchenrechts 2. Aufl. S. 222. Eingehend behandelt diesen Gegenstand Grashof im Archiv für kath. Kirchenrecht: Die Gesetze der röm. Kaiser über die Immunität des Klerus. 37. B. (1877) S. 256 ff. — ³⁾ Cod. Theod. XVI, 2, 1. Vgl. Augustins Brief an Januarius, und Eusebius Hist. eccl. X. c. 7.

von Seiten der Donatisten schützte Konstantin durch eine kaiserliche Verordnung vom Jahre 330 auch die Kleriker der niederen Weihen — Lektoren und Subdiakone — in der vollen persönlichen Immunität.¹⁾

Kaiser Konstantius, obwohl Beförderer der Arianer, bestätigte noch am Ende seiner Regierung, im Jahre 361, die Befreiung des Klerus von allen persönlichen Lasten mit der interessanten Begründung: „... Scientes, magis religionibus, quam officiis et labore corporis vel sudore nostram rempublicam contineri.“²⁾ Die Kaiser Valentinian I. und Gratian bestätigten diese Privilegien; der letztgenannte mit den Worten: „Presbyteros, diaconos, subdiaconos atque exorcistas, lectores etiam et omnes qui primi sunt, personalium munerum expertes esse praecipimus.“³⁾ Theodosius d. Gr. aber gewährte diese Vergünstigung selbst den Wächtern und Hütern der heiligen Orte (in Palästina).⁴⁾ Seine Nachfolger änderten an dieser Sachlage nichts. Justinian nahm vielmehr manche dieser Privilegsverordnungen in sein Gesetzbuch auf.⁵⁾ Beachtenswert ist die Begründung, welche er für diese Privilegien gab: es vertrage sich nicht mit der Würde, den Berufspflichten eines Klerikers, wenn er zu den mannigfachen Leistungen, welche der Staat an und für sich von jedem Bürger verlangen konnte, verhalten würde.⁶⁾

Diese großen Privilegien, die viel mehr als die bloße Befreiung vom Militärdienst in sich begriffen, waren für manche Laien eine gefährliche Versuchung, in den geistlichen Stand bloß deshalb einzutreten, um sich vielen bürgerlichen Lasten zu entziehen. Daraus erwuchs der Kirche eine große Gefahr, viele unwürdige, von Selbstsucht erfüllte Diener des Heiligtums zu erhalten; dem Staate aber erstand ein nicht geringer Schaden, indem viele sich den staatlichen Lasten entzogen. Von diesem Gesichtspunkte aus erklärt es sich, wie von Konstantin d. Gr. angefangen bis herab zum Kaiser Justinian und über diesen hinaus staatliche Gesetze diesem Uebel vorbeugen wollten. Freilich trafen sie oft nicht den goldenen Mittelweg, indem sie den Eintritt in den geistlichen Stand allzusehr erschwerten oder auch ganz Würdigen verschlossen. Gegen unberechtigte, schädliche Einschränkungen erhob die Kirche begründeten Einwand, zeigte aber ebenso Verständnis und Entgegenkommen, wo es ohne Nachteil für die Seelen geschehen konnte. Gegenüber der staatlichen Forderung, daß jene, welche in den geistlichen Stand treten wollten, auf ihr Vermögen zur Deckung der Kuriallasten verzichten müßten, äußerte sich der heilige Ambrosius verständnisvoll also: „Wenn der Priester das Privilegium sucht, frei zu sein von den Kommunallasten, so

¹⁾ Cod. Theod. XVI, 2, 7. — ²⁾ Cod. Theod. XVI, 2, 16. — ³⁾ Aus dem Jahre 377. Cod. Theod. XVI, 2, 24. — ⁴⁾ Cod. Theod. XVI, 2, 26. — ⁵⁾ Cod. Justin. I, 3, leg. 2, 6. — ⁶⁾ Cod. Justin. I, 3, 33 § 7 „... eas enim sarcinas oneris ... imponi beatissimis viris, nostro saeculo inconueniens esse iudicamus.“

muß er sein väterliches Vermögen und alle seine Besitzungen abtreten.“¹⁾)

Als Kaiser Mauritius Ende des 6. Jahrhunderts Militärpersonen und Defurionen den Eintritt in den geistlichen Stand verschloß, machte Gregor d. Gr. Gegenvorstellungen,²⁾ benützte aber ebenso das kaiserliche Geſez, um Beamten und Soldaten die erbetene Aufnahme in den geistlichen Stand nur nach längerer Prüfungszeit und genauer Erforschung des bisherigen Lebenswandels zu gestatten.³⁾

Bei den germanischen Völkern erstand der Militärfreiheit des Klerus — wenigstens einzelnen und zumeist höhergestellten Mitgliedern desselben — eine eigentümliche Schwierigkeit aus dem Grundſatz der allgemeinen Wehrpflicht aller freien Grundeigentümer, sowie auch aus der Abhängigkeit der Lehensmänner von den Lehnsherren. Daher wohl die Tatsache, daß besonders in der Merovingerzeit Bischöfe und Kleriker nicht selten in den Kampf zogen. Auch Karl der Große befürwortete in der ersten Zeit seiner Regierung diese Praxis. Auf die Belehrung und Mahnung des Papstes hin änderte er aber seine Anschauungen. In einem Kapitulare⁴⁾ verordnete er, daß bei einem Feldzug nur zwei bis drei Bischöfe sowie eine entsprechende Zahl Priester mitgehen sollten, um das heilige Opfer zu feiern und die heiligen Sakramente zu spenden. Der große Kaiser gab seiner Erfahrung und inneren Ueberzeugung Aus-

¹⁾ Adv. Symm. — ²⁾ Auf den ersten Blick könnte es als Widerspruch erscheinen, daß die kirchlichen Satzungen einerseits die Norm aufstellten, aus dem Soldatenstande sollen keine Kleriker entnommen werden (vgl. oben die illyrische Synode von 375, die Synode zu Rom 386 und unter Papst Innozenz 402) — und daß andererseits die Päpste dagegen Verwahrung einlegten, wenn christliche Kaiser den Militärs den Eintritt in den geistlichen Stand unterſagten.

Der Gegensatz ist aber nur ein scheinbarer. Eine allgemeine Norm läßt aus vernünftigen Gründen ja immer Ausnahmen zu; wie heute von vielen „Irregularitäten“ Dispens erteilt wird — z. B. wegen „Menjuren“ —, so konnte die Kirche sehr gute Gründe haben, ausnahmsweise Soldaten in den geistlichen Stand aufzunehmen. Man erinnere sich nur an so viele hervorragende Mönche, die aus dem Soldatenstand gekommen waren. Dann beachte man, daß die kirchlichen Geſetze nur jenen Soldaten die Pforten des Priestertums verschloß, welche nach der Taufe Kriegsdienste geleistet hatten.

Wenn nun christliche Kaiser allen Militärs den Eintritt in den Klerus und in den Ordensstand unterſagten, so verschlossen sie einem ganzen, großen Stande die Pforten für ein Leben höherer Vollkommenheit. Und doch befanden sich in diesem Stande auch Männer, welche klare Anzeichen göttlichen Berufes an sich trugen. Es wurde ferner das Recht der von Christus als freie, vollkommene Geſellſchaft gegründeten Kirche beeinträchtigt, die Diener des Heiligtums sich auszuwählen, wo immer sie wahre Berufe vorfand. Ferner konnten die Verhältnisse in der Kirche und im Soldatenstand sich derart ändern, daß kein Grund mehr vorlag, die bloße Angehörigkeit zu diesem Stande als Wehehindernis zu behandeln.

³⁾ Das betreffende Schreiben des großen Papstes an alle Bischöfe wurde in das Dekret Gratians aufgenommen (dist. 53 can. unio.). — ⁴⁾ Baluze: Capitularia Regum Francorum (Paris 1677) S. 189 f. verlegt es in die erste Regierungszeit Karls d. Gr.

druck mit den denkwürdigen Worten: „Denn Völker und ihre Könige, welche zugeben, daß die Priester in ihren Reihen kämpften, erlangten im Krieg nicht die Uebermacht, noch wurden sie Sieger, denn es war eben bei ihnen kein Unterschied zwischen Laien und Priestern, welchen es nicht erlaubt ist, zu kämpfen. Wir haben erfahren, daß manche Völker und Könige in Spanien, Gallien, bei den Longobarden und anderswo das getan haben und sie sind wegen des früher erwähnten Frevels weder Sieger geworden, noch haben sie ihr Vaterland gerettet.“¹⁾

IV. Seit wann und warum vielerorts keine Militärfreiheit des Klerus mehr?

Die Militärfreiheit des katholischen Klerus blieb bis herab in das 19. Jahrhundert von den Staaten anerkannt. Warum wurde dieses Recht der Kirche angetastet? Einen wenigstens äußerlichen Anlaß bot die in den weitaus meisten europäischen Staaten eingeführte allgemeine Wehrpflicht.

Mit diesem Prinzip, das alle Bürger zum bewaffneten Schutze des Vaterlandes verpflichtet, vertrage es sich nicht, so behauptet man, daß für einen ganzen Stand eine Ausnahme gemacht werde; es wäre das eine ungleiche Verteilung der Lasten; es müßte Reid und Uebelwollen hervorrufen und so dem geistlichen Stande selbst schaden; es klingt wie eine Herabwürdigung der Wehrmacht. Recht unbestimmt und juridisch nichtsagend — weil man sich alles und nichts darunter vorstellen kann — ist die Begründung im 32. der im Syllabus verurteilten Sätze: „diese Abschaffung (der Militärfreiheit des Klerus) fordert der bürgerliche Fortschritt, besonders in einem nach freierer Regierungsform eingerichteten Gemeinwesen.“

Diese Begründung für den Angriff auf ein Recht, das aus der Natur und dem Wesen des geistlichen Standes fließt, das selbst von seiten des Staates seit mehr als 1500 Jahren ausdrücklich und feierlich anerkannt wurde, darf nicht bloß als schwach, sondern als vollkommen ungenügend bezeichnet werden. Wie? Es darf kein Standesprivileg mehr geben? Aber dieselben Staaten, welche die Militärfreiheit des Klerus aus diesem Grunde aufheben zu müssen vorgeben, haben dem Offiziersstand das Privileg einer eigenen Gerichtsbarkeit verliehen!²⁾ Dieselben Staaten haben der katholischen Geistlichkeit das Privileg zuerkannt, daß sie frei sein soll von der Uebernahme von Gemeindeämtern, vom Schöffen- und Geschwornendienst.³⁾ Mit Recht bemerkt Kardinal Hergenröther⁴⁾: „... Es ist weder gerecht noch weise, von einem dem Staate selbst nützlichen Stande etwas ihm Widerstrebendes, für ihn Unziemliches verlangen, zu Gunsten einer rein mechanischen

¹⁾ Kap. VIII aus dem Jahre 803 (Baluze a. a. D. p. 409). — ²⁾ Ganz mit Recht, denn es gibt sehr vernünftige Gründe dafür. — ³⁾ Vgl. für Deutschland Hinckius, System des kath. Kirchenrechts I, 126, Noten 2, 3, 4. — ⁴⁾ Kathol. Kirche und christl. Staat, 147.

und äußerlichen Gleichheit aller, die doch niemals schon wegen rein natürlicher Hindernisse durchgeführt werden kann.“ Der edle Peter Reichenperger erwiderte auf den in Frage stehenden Einwand in seiner ausgezeichneten Rede über die Wehrpflicht der Geistlichen¹⁾ also: „... Endlich kann ich darauf hinweisen, daß bereits unser Militärgesetz ganze Kategorien von Staatsangehörigen besonders behandelt: die Volksschullehrer und die Kandidaten, die nur sechs Wochen, jetzt zehn Wochen herangezogen werden; die Mediziner exerzieren nur sechs Monate, die Pharmazeuten und Tierärzte brauchen gar nicht mit der Waffe zu dienen, wenn sie sich bereit erklären, in ihren Funktionen zu arbeiten. So viel ich weiß, ist es auch heute noch anerkannt, daß die Mennoniten auf ihr Verlangen nur zum Bureau- und Spitaldienst verwandt werden. . . Will man einmal den Antrag verwerfen (Militärfreiheit der Geistlichkeit), dann habe man wenigstens den traurigen Mut, den logisch denkbaren, wenn auch moralisch verwerflichen Grund ausdrücklich dahin auszusprechen: wir erachten den geistlichen Beruf für minderwertiger für das öffentliche Interesse, für das Interesse des Volkes, als die Stellung der Schullehrer, der Tierärzte, der Pharmazeuten!“

Auf den Einwand, die Forderung der Militärfreiheit des Klerus schließe eine Mißachtung des Waffendienstes in sich, gab Peter Reichenperger bei derselben Gelegenheit die treffliche Antwort: „Allein, meine Herren, wer denkt denn an eine Mißachtung des Staatsdienstes, wenn die Gesetze bestimmen, daß die Geistlichen zum Schöffen- oder Geschwornendienst nicht berufen werden sollen, oder überhaupt in keinen Kommunalämtern stehen dürfen? Das alles hat ja mit der Frage einer Mißachtung jener Tätigkeiten gar nichts zu schaffen, und eine Mißachtung des Militärdienstes ist hier um so undenkbarer, weil protestantische Landesherren in früherer Zeit diese Bestimmungen statuiert haben. Es gilt hier und ist zur Geltung gebracht der eine einfache Grundsatz: Eines schickt sich nicht für alle.“

Seit wann und von wem wurde die Militärfreiheit der katholischen Geistlichkeit gewaltsam unterdrückt? Von Italien im Jahre 1875, worüber Peter Reichenperger in der bereits mehrfach erwähnten Rede sich äußerte: „Ich könnte allenfalls auch eine Ausnahme²⁾ konstatieren, die in dem neuesten Musterstaat Italien gemacht ist; ich will aber darüber hinweggehen, weil ich nicht bezweifle, daß das dortige Regiment für niemanden als etwas Nachahmliches erscheint.“

Frankreich, das nicht einmal in der großen Revolutionsperiode dieses Vorrecht beschränkte, hob 1885 die Militärfreiheit der katholischen Geistlichkeit auf.

In Preußen, wo zuerst von allen modernen Staaten — 1814 — die allgemeine Wehrpflicht endgültig eingeführt wurde, erkannte ein

¹⁾ Beilage zur „Germania“ vom 26. Jänner 1890. — ²⁾ von der Militärfreiheit der kathol. Geistlichkeit.

Staatsministerialbeschuß vom Jahre 1835 den Studierenden der katholischen Theologie Zurückstellung vom Dienste während des Friedens zu. Begründet wurde diese Befreiung mit dem Mangel an Kandidaten für das geistliche Amt. 1855 wurde diese Befreiung auch auf die protestantischen Theologen ausgedehnt. Die „Kulturkampfströmung“ brachte im Jahre 1874 die Vorschrift § 22, Abs. 1: „Die Zurückstellung oder Befreiung ganzer Berufsklassen ist unzulässig.“

Das Jahr 1890 brachte mit dem Reichsgesetz vom 8. Februar den früheren Zustand, die Zurückstellung für Friedenszeit. Besteht also in Deutschland auch keine „Militärfreiheit der katholischen Geistlichkeit“, so doch eine große Milde rung für die Friedenszeit und für die Zeit des Krieges sind wenigstens Priester (ob auch Subdiakone und Diakone?) nicht zum Waffendienst herbeizuziehen.

V. Ausblick.

Die Folgen der Aufhebung der Militärfreiheit des Klerus sind für die Seelsorge und das katholische Missionswesen unabsehbar. Glaubwürdigen Angaben zufolge waren in Frankreich zu Beginn November 1915, also nach 15 Monaten des Krieges, zirka 3500 Priester und 2300 Seminaristen gefallen.¹⁾ In Deutschland wurden die Reihen der Theologiestudierenden stark gelichtet durch jene, welche im Krieg den Tod fanden. Auf Jahre hinaus wird sich ferner Priestermangel stark fühlbar machen, weil der größere Teil der Theologen durch den Feldzug so lange seinem Berufsstudium entzogen wird, ganz abgesehen davon, daß gar manche Berufe verloren gehen. So hat die theologische Fakultät zu Paderborn, an der gewöhnlich zirka 250 Theologen inskribiert sind, im Studienjahr 1915/16 deren nur 24. Bis Oktober 1915, also in etwa 14 Kriegsmonaten, waren 23 gefallen. Das Klerikalseminar zu Passau zählt 1916 statt 85 Alumnen nur 19. Das Seminar zu Rottenburg hat 6 Alumnen, während deren 30 bis 40 sein sollten. Die Fakultät von Tübingen, an der gewöhnlich 140 bis 150 Theologen studierten, zählt heuer etwa 12. Das Priesterseminar von Trier, das in Friedenszeit 200 bis 230 Alumnen hat, zählte deren im ersten Kriegsjahre 100, im zweiten nur zirka 70. Die große Diözese München-Freising hatte im Beginn des Studienjahres 1915/16 im Klerikalseminar in Freising 50 Alumnen, während 175 die gewöhnliche Zahl ist. Das Georgianum in München hat statt 100 nur 20.

Es kann nicht dankbar genug anerkannt werden, daß in Oesterreich-Ungarn dieses Recht der Kirche auf ihre Geistlichen nicht angetastet wurde. Das Gesetz vom 5. Dezember 1868 führte zwar die allgemeine Stellungs- und Wehrpflicht ein, bestimmte aber im § 25 die Beurlaubung, resp. Transferierung in die Reserve für jene Theo-

¹⁾ „Tiroler Stimmen“ 24. Nov. 1915 (Abendausgabe).

logen, welche in das k. k. Militär eingereiht wurden.¹⁾ Diese Militärbefreiung, resp. Zurücksetzung, wurde sogar auf die Gymnasisten der obersten zwei Kurse für die Zeit des Friedens ausgedehnt, wenn sie erklärten, den geistlichen Beruf ergreifen zu wollen.²⁾

Zum Schlusse noch eine Frage: Können Priester, die militärfrei sind, und Theologen in der Vorbereitungszeit dem durch einen Krieg schwerbedrängten Vaterlande denn gar keine Dienste leisten? Auf den ersten Teil dieser Frage haben wir die schönste und tiefste Antwort von Sr. Majestät Kaiser Wilhelm II. selbst. Auf ein Gesuch von 26 rheinischen Superintendenten um Zulassung zum Dienst mit der Waffe ließ Se. Majestät schon am 22. September 1914 telegraphisch antworten: „Se. Majestät der Kaiser und König lassen für die patriotische Kundgebung der Superintendenten der Rheinprovinz und von Hohenzollern danken. Angesichts der großen Arbeit in der Militärseelsorge und der bedeutungsvollen Aufgaben auf dem Gebiete der Seelsorge für die Verwundeten und die Familien der im Felde gefallenen und noch kämpfenden Helden vermögen Se. Majestät jedoch die erbetene Erlaubnis zum Waffendienst der Geistlichen nicht zu erteilen.“

Auf Allerhöchsten Befehl: der geheime Kabinettsrat von Valentini.“

Die „Evang.-Luther. Kirchenzeitung“ gab zu diesen Worten den Kommentar: „Jedenfalls ein seltsames Bild: die Vertreter des kirchlichen Amtes drängen sich zu den Waffen, weil ihnen der Ernst der Kriegszeit das zu erfordern scheint, und der oberste Kriegsherr verweist sie um derselben Ursache willen auf die Aufgaben ihres kirchlichen Amtes! Wer hat wohl am besten Christi Sinn und den Willen Gottes erkannt?“³⁾

Der vom Waffendienst freie Priester leistet dem Vaterlande „große Arbeit in der Militärseelsorge“. Man muß nur Soldatenbriefe lesen, um zu sehen, welcher seelischen Trost, welche Ruhe und Zuversicht, welchen Opfersinn und Todesmut Tausende von Soldaten schöpfen aus der Feldmesse, der Feldpredigt, aus Beichte und Kommunion an der Front. Nicht weniger „große Arbeit leisten sie fürs Vaterland in der Militärseelsorge“ in den Lazaretten im Feld und im Hinterland, zumal in den Seuchenspitälern. Seine Majestät Kaiser Wilhelm II. nennt sie „bedeutungsvolle Aufgaben auf dem Gebiete der Seelsorge für die Verwundeten“. Freilich sollten nur die besten, tüchtigsten und eifervollsten Priester zu diesem Ehrenamt auserkoren werden, was fast nur dann möglich

¹⁾ Archiv für kath. Kirchenrecht 23, 410. — ²⁾ Diese Verfügung aus der Zeit der liberalen Ära des Bürgerministeriums ging also noch über Art. 7 der Verfassung zum österr. Konkordat hinaus. — ³⁾ Zitiert in dem ausgezeichneten Artikel „Die Pfarrerkompagnie von Dr. M. S. Muggln“ der „Petrus-Blätter“, Trier 1914/15 Nr. 21.

ist, wenn den betreffenden Bischöfen, die am besten ihre Priester kennen, die Auswahl anheimgestellt wird.

Der weite Blick Kaiser Wilhelms II. hat für die Geistlichen eine weitere „bedeutungsvolle Aufgabe auf dem Gebiete der Seelsorge“ geschaut: die geistliche Ob Sorge für „die Familien der im Felde gefallenen und noch kämpfenden Helden“. Wie viel Hilfe und Rat kann und soll der Priester den Zurückgebliebenen bringen z. B. in Erziehung der Kinder, in Behebung von Not und Leiden! Wenn die meisten Priester an die Front müßten, wie sehr litte da die Seelsorge, namentlich der Jugend! An so vielen Orten ist der Priester fast der Einzige in der Gemeinde, der die „schwersten Botschaften aus dem Felde“ den Eltern, den Frauen und Kindern überbringen muß, weil er es am besten verstehen sollte, „mitzuleiden“, aber auch den lindernden Balsam in wunde Herzen zu träufeln.

In wie viele verzagte Herzen daheim haben die Priester den Mut fürs „Durchhalten“ ins Herz gesenkt!

Wie notwendig ist erst eine intensive und liebevolle Seelsorge in der Heimat, wenn die Krieger heimkehren. Wie viele von ihnen finden fast nur Schmerz und Trauer, wenn sie heimkommen, und bedürfen dann so sehr des Trostes, der Kraft! Andere kommen heim mit schweren Wunden an der Seele — und sollten gesunden! Wie das, wenn der moderne Staat die Seelenärzte zu Tausenden in den Tod gesendet hat!

Die vom Waffendienst freien Priester waren dem Vaterland auch anderweitig von Nutzen: wie viele Sammlungen für Kriegszwecke haben sie veranstaltet und selbst beige steuert! Wie viele nützliche, erfreuende, ermunternde Lektüre ins Feld und in die Lazarette gesendet! In Klöstern und Seminarien und geistlichen Anstalten fanden viele, viele Tausende von Verwundeten und Kranken ein freundliches Asyl.

Und unsere Theologen? Ohne dem Urteil der Kirche vorzugreifen, sei nur ein Gedanke hier ausgesprochen, der bei Lesung einer Stelle aus dem Corpus iuris canonici¹⁾ aufgestiegen ist. Papst Gregor d. Gr. schrieb an den Erzbischof von Tarracina, daß alle, auch die Geistlichen, zur Bewachung der Stadtmauern verpflichtet werden sollten. — Würde sich die Kirche wohl weigern, dem bedrängten Vaterlande eine erhebliche²⁾ Anzahl von Theologen zum Lazarett dienst in Spitälern und im Felde zur Verfügung zu stellen, wenn dies der Staat wünscht? Ich glaube, sicher nicht. Wenn beispielsweise der Krankendienst durch die Theologen derart organisiert würde, daß sie in größeren Gruppen ganze Lazarette oder bestimmte Teile desselben versorgen — unter Oberleitung eines Arztes oder

¹⁾ Cap. 2. X. (III. 49). — ²⁾ Soweit es die Bedürfnisse der Diöcese nur immer gestatten.

einer Oberschwester —, dann könnte auch den religiösen Bedürfnissen der Priestertumsandidaten Rechnung getragen werden: durch tägliche heilige Messe und Sakramentsempfang. — Der Staat kann sich auch viel leichter ein Urteil über ihren Opfersinn und ihre Tauglichkeit bilden, und seelische Gefahren erscheinen so gut wie ausgeschlossen.¹⁾

Eines ist gewiß: die Kirche hat sich von jeher dankbar erwiesen für jedes Wohlwollen von seiten des Staates. Ebenso hat kein Staat es zu bereuen gehabt, wenn er heilige Rechte der Kirche respektierte. Auch die Militärfreiheit der katholischen Geistlichkeit wird dem Staate nicht zum Schaden, sondern zum Segen gereichen. Ewig wahr bleibt der Ausspruch des großen, erleuchteten Leo XIII.: „Wenngleich die heilige Kirche, dieses unsterbliche Werk des barmherzigen Gottes, an sich und ihrer Natur nach das Heil der Seelen und die einstige Glückseligkeit im Himmel zur Aufgabe hat, so gehen doch von ihr so große und so reiche Segnungen aus auch über das, was der Vergänglichkeit angehört, daß, wäre sie zunächst und vorzugsweise für die Wohlfahrt des irdischen Lebens gegründet worden, diese zahlreicher und größer nicht sein könnten.“²⁾

Die Irregularität der am Kriege beteiligten Geistlichen.³⁾

Von Dr Anton Perathoner, Auditor der römischen Rota.

Der gegenwärtige Weltkrieg legt eine nähere Untersuchung über die in der Ueberschrift angegebene Irregularität gewiß recht nahe. Nehmen ja an diesem in der Geschichte einzig dastehenden Weltkriege aus dem Klerus nicht nur die als Militärseelsorger oder Feldkuraten angestellten Priester teil, sondern viele Geistliche sind teils freiwillig, teils gesetzlich verpflichtet (wie in Italien und Frankreich), zu den Waffen eingerückt. Während erstere — die Feldkuraten — in den gefährlichsten Lagen und im Feuerbereich selbst ihres heiligen Amtes

¹⁾ Ein Trupp von Mönchen der Ehrw. Benediktiner-Abtei Emaus in Prag ist seit Monaten auf einem permanenten Lazarettzug im Dienste des Vaterlandes tätig. Sie haben einen Priester in ihrer Mitte, täglich das heilige Opfer oder Kommunion und selbst das Chorgebet.

Ein Malteser-Trupp, bestehend aus 85 Scholastikern der Gesellschaft Jesu (deutsche Provinz), hat sich in den Seuchenlazaretten in Galizien, Polen und Serbien trefflich bewährt.

²⁾ Rundschreiben „Immortale Dei“ vom 1. Nov. 1885, Eingang.

³⁾ Zur Literatur vgl. Reiffenstuel, L. V. tit. XII. n. 115 ff.; Schmalzgrueber, eodem libro et tit. n. 127 ff.; Benedikt XIV. Institutio CL.; Wernz, Jus decret. II. 1. n. 122 und 143 ff.; Scherer, Handbuch des Kirchenrechtes I. S. 340 f.; Gasparri, De sacra ordinatione n. 448 ff.; Ferraris, Prompta bibliotheca u. d. B. „Bellum“ und „Irregularitas“; Kohn, Archiv für katholisches Kirchenrecht, Bd. XXXIII (1880), S. 191—201; D'Annibale, Summula I. num. 427; Phillips, Kirchenrecht I. 2. S. 488 ff. und 580 ff.